

Walter Spengler
Huttenstrasse 54
8006 Zürich

KR-Nr. 233/2005

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des Gemeindegesetzes (Einbürgerungen)

Dem § 22 des Gemeindegesetzes ist folgender weiterer Absatz beizufügen:

Sämtliche in den §§ 21 und 22 dieses Gesetzes erwähnten Ausländerinnen und Ausländer dürfen nur dann in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie über ein steuerpflichtiges Vermögen verfügen, welches ihrem Einkommen im Jahre der Gesuchstellung entspricht, jedoch mindestens Fr. 60'000.-- (Franken sechzigtausend) beträgt.

Übergangsbestimmung

Diese neue Gesetzesbestimmung findet auf alle hängigen Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern Anwendung.

Inkrafttreten

Nachdem die neue Gesetzesbestimmung durch den Kantonsrat oder durch die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung gutgeheissen worden ist, tritt sie auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Begründung:

Die ordentlichen Einbürgerungen haben in den letzten Jahren im Kanton Zürich massiv zugenommen, von 4'589 Personen im Jahre 1996 auf 8'567 Personen im Jahre 2003 (vgl. Seite 32 des statistischen Jahrbuches des Kantons Zürich aus dem Jahre 2005)

Nicht aus dem statistischen Jahrbuch, sondern aus den Zeitungspublikationen (z.B. im Tagblatt der Stadt Zürich und im Amtsblatt des Kantons Zürich) geht hervor, dass die meisten Personen, die ins Bürgerrecht einer zürcherischen Gemeinde aufgenommen wurden, entweder aus Serbien-Montenegro, Mazedonien, Ceylon, aus der Türkei oder aus anderen Staaten der „Dritten Welt“ stammen. Wenn dies auch nicht aus den öffentlich zugänglichen Unterlagen hervorgeht, ist davon auszugehen, dass die grosse Mehrzahl dieser Personen weder über wesentliches Vermögen noch über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügt. Bezeichnenderweise werden bei den Publikationen der Bürgerrechtserwerber und der ins Bürgerrecht aufgenommenen Personen, z.B. im Tagblatt der Stadt Zürich, im Gegensatz zu früher keine Berufsbezeichnungen angegeben.

Auch in den nächsten Jahren wird das Angebot an Arbeitsstellen, die keine oder nur geringe berufliche Qualifikationen erfordern, aller Voraussicht nach zurückgehen. Es ist deshalb sehr zu befürchten, dass die ins Bürgerrecht aufgenommenen Personen aus den obgenannten Staaten in vermehrter Masse der öffentlichen Armenfürsorge anheimfallen werden. Solche Personen können, da sie Schweizer geworden sind, aus armenrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden und müssen unter Umständen für den ganzen Rest ihres Lebens mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Die von mir vorgeschlagene Gesetzesänderung würde dazu beitragen, eine massive Erhöhung der Armenlasten in den nächsten Jahren zu bremsen. Der Mindestbetrag von

233/2005

Fr. 60'000.-- entspricht ungefähr dem durchschnittlichen Volkseinkommen pro Person in den Jahren 2001 und 2002 (vgl. Seite 87 des oben genannten Jahrbuches).

Es ist ferner § 37 der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung zu erwähnen. Gemäss dieser Bestimmung ist es zulässig, dass eine Person mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000.-- eine subventionierte Wohnung bewohnen darf. Da erscheint es nicht unbillig, dass von einem ausländischen Bürgerrechtsbewerber ein Vermögensnachweis verlangt wird, der in der Regel weit tiefer als Fr. 200'000.-- ist.

Der Unterzeichnete ist Angestellter eines Notariates und Grundbuchamtes. Er weiss aus Erfahrung, dass Ausländerinnen und Ausländer mit schlecht bezahlten Berufen Vermögen zusammengespart haben, die weit über Fr. 60'000.-- hinausgehen, und damit Grundeigentum erworben haben. Für tüchtige und fleissige Ausländerinnen und Ausländer ist somit der verlangte Vermögensnachweis keine unüberwindbare Schranke für den Bürgerrechtserwerb. Die staatliche Gemeinschaft kann nur Interesse an der Aufnahme von Neubürgern haben, die zu ihrer Stärkung führen, jedoch nicht an solchen, die sie schwächen, z.B. durch Bezug von Fürsorgeleistungen.

Die Armee wird ständig verkleinert. Deshalb besteht, im Gegensatz zu früher, auch kein Bedürfnis mehr, die Wehrkraft der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Bürgerrecht zu verstärken.

Zürich, 17. Mai 2005

Freundliche Grüsse
Walter Spengler